

Beschluss der 116. Verbandsversammlung am 15.03.2024

TOP 13.1

Beschluss-Nr.: 1-116/2024

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes "Südharz"

Vorlage: BV/002/2024

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), sowie § 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 372, 374), in der öffentlichen Sitzung am 15. März 2024 die 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“:

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), sowie § 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 372, 374), hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 15.03.2024 nachstehende 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ beschlossen.

Artikel 2

In § 5 Abs. 1 dritter Absatz werden die Worte „bei der Berechnung der Umlage“ gestrichen.

Artikel 3

In § 8 Abs. 4 sind die Worte „Verwaltung/Rechtsfragen“ zu ersetzen durch „Kaufmännische Aufgaben“.

Artikel 4

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen erhält folgende Neufassung:

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Wasserverbandes „Südharz“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Kalendertages bewirkt, an dem das Amtsblatt mit den bekanntzumachenden Texten auf der Internetseite des Wasserverbandes „Südharz“ veröffentlicht wurde.
- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.wasser-suedharz.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen können ebenfalls unter der Internetadresse bekannt gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit in der Verwaltung des Wasserverbandes „Südharz“, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen während der Servicezeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch Bereitstellung auf der Internetseite des Wasserverbandes „Südharz“ unter www.wasser-suedharz.de (Online Dienste/Bürgerinfoportal) öffentlich bekannt gemacht. Es ist in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Sangerhäuser Zeitung, Rubrik Bekanntmachung, auf die öffentliche Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung). Dies gilt auch – soweit zeitlich möglich – bei verkürzten Ladungsfristen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung. Die Bekanntgabe ist mit Ablauf des Bereitstellungstages im Internet bewirkt.
- (4) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Amtsblatt des Wasserverbandes „Südharz“ bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen,
 - des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitgliederenthält.

Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes „Südharz“, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In der Veröffentlichung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

- (5) Pläne, Karten und Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 sind und sich wegen ihres Umfangs oder Ihrer Größe nicht zur Veröffentlichung nach Absatz 1 eignen, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe durch Auslegung in den

Geschäftsräumen des Wasserverbandes. Die benannten Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten des Wasserverbandes

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr	

zur Einsicht aus.

- (6) Gegenstand sowie Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.
- (7) Die Bekanntmachungen werden durch den Verbandsgeschäftsführer vorgenommen.
- (8) Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 715) in der derzeit geltenden Fassung. Das Schriftstück, das öffentlich zugestellt werden soll, oder die Benachrichtigung darüber wird im Amtsblatt des Wasserverbandes „Südharz“ bekannt gemacht

Artikel 5

Die 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, 18.03.2024



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 19.03.2024.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

